



Gemeinde Rechthalten

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

vom Montag, 20. Juni 2016 um 20.00 Uhr
im Restaurant zum Brennenden Herzen

- Traktanden:**
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016
 2. Beschlussfassung über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlung in der Legislatur 2016 - 2021
 3. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte
 4. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für unvorhersehbare und dringliche Ausgaben
 5. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
 6. Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission
 7. Wahl der Einbürgerungskommission
 8. Wahl der Revisionsstelle 2016 - 2018
 9. Sanierung öffentliche Beleuchtung – Kreditgenehmigung
 10. Verschiedenes

Der Gemeinderat

Erläuterungen zur Traktandenliste

Traktandum 1 Protokoll

Das Protokoll liegt wie üblich 10 Tage vor der Gemeindeversammlung im Gemeindebüro zur Einsichtnahme auf. Es wird an der Versammlung nicht verlesen. Es steht auch auf der Homepage www.rechthalten.ch (Rubrik Politik – Gemeindeversammlung) zur Verfügung.

Traktandum 2 Art der Einberufung der Gemeindeversammlung

Für die erste Gemeindeversammlung der neuen Legislaturperiode 2016 – 2021 erfolgt die Einladung analog der Regelung der letzten Legislaturperiode, d.h. durch Mitteilung an alle Haushaltungen.

Das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 schreibt in Art. 12, Abs. ^{1 bis}, vor:

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

Die persönliche Einladung verursacht viel Zeitaufwand und unnötige Kosten. Das System der Einladung mit dem Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen hat sich in den letzten Jahren bestens bewährt. Zudem ist die Bevölkerung mit dem regelmässig erscheinenden Mitteilungsblatt vertraut. Deshalb lautet der

Antrag des Gemeinderates

- a) der Einberufung der Gemeindeversammlung durch das Mitteilungsblatt an alle Haushaltungen zuzustimmen;
- b) die Art der Einberufung gilt nur für die Amtsperiode 2016 – 2021 und die erste Versammlung der folgenden Legislaturperiode.

Traktandum 3

Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte

Gemäss Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980, kann die Gemeindeversammlung die Zuständigkeit zur Vornahme folgender Geschäfte an den Gemeinderat für die Dauer der Legislaturperiode 2016 - 2021 delegieren:

- g) den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- h) Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- i) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- j) die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Die Minimalpreise für Verkäufe betragen für:

- Wald	–.50 pro m ²
- Kulturland	3.00 pro m ²
- Bauland	50.00 pro m ²

Landabtretungen im Rahmen von Strassenraumkorrekturen können auch kostenlos erfolgen.

Die Aufzählung betreffend Kompetenzdelegation ist abschliessend. Der Betrag darf Fr. 50'000.- pro Geschäft nicht überschreiten.

Die maximale Fläche pro Transaktion beträgt 1'000 m².

Es gilt der Verkauf „aus freier Hand“ (Art. 100 GG), da es sich allenfalls um kleine, durch einen Sachumstand zwingende Verkäufe handelt.

Eine weitergehende Kompetenzdelegation ist nicht zulässig.

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10, lit. g - j des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 zuzustimmen.
- b) Dem Höchstbetrag von Fr. 50'000.-, den die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen je Geschäft nicht überschreiten dürfen, zuzustimmen. Die maximale Fläche pro Transaktion beträgt 1'000 m² und es gilt der Verkauf „aus freier Hand“.
- c) Die Kompetenzerteilung gilt für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Traktandum 4

Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

In Artikel 89 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) sind die Ausgaben-Grundsätze geregelt.

Folgende Aussagen bilden den Hauptbestandteil dieses Artikels:

- Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.
- Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern:
 - a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
 - b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Der Gesetzgeber räumt in Art. 90 des gleichen Gesetzes dem Gemeinderat die Kompetenz ein, unvorhersehbare und dringliche Ausgaben zu beschliessen. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates

- a) Die Kompetenz des Gemeinderates für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten, jedoch dringlich und unvorhersehbar sind, wird auf Fr. 50'000.- pro Einzelfall festgelegt. Die im Rahmen dieser Kompetenz getätigten Ausgaben werden in der Jahresrechnung aufgeführt.
- b) Die Kompetenzerteilung gilt für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Traktandum 5

Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Gemäss Art. 96 des Gesetzes über die Gemeinden hat die Gemeindeversammlung eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission zu wählen. Die Kommission wird für die Dauer der Legislaturperiode 2016 – 2021 gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar.

Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- Sie prüft den Voranschlag.
- Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und zu dessen Nachführungen.
- Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Art. 89, Abs. 2 einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern.
- Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

- Sie nimmt zu Händen der Gemeindeversammlung Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerfusses.

Zum Schluss der letzten Legislaturperiode zählte die Finanzkommission fünf Mitglieder. Dieses fünfköpfige Gremium hat sich, gemessen an der Grösse unserer Gemeinde und durch die Übernahme der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle, als angebracht bestätigt. Der Gemeinderat schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, für die Legislaturperiode 2016 – 2021 wieder eine Finanzkommission mit fünf Mitgliedern zu wählen.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listwahl.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wiederum eine Finanzkommission von fünf Mitgliedern zu wählen.

Traktandum 6

Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission

Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 ist der Gemeinderat für die Ortsplanung verantwortlich.

Der Gemeinderat bestellt gemäss Art. 36 dieses Gesetzes eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird.

Der Gemeinderat hat die Zahl der Mitglieder auf sieben festgelegt und bestimmt, dass deren sechs durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind. Die Wahlvorschläge werden an der Gemeindeversammlung abgegeben.

Hugo Köstinger als verantwortlicher Ressortchef für die Ortsplanung, ist vom Gemeinderat bereits ernannt worden.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listwahl.

Antrag des Gemeinderates

- a) Der Wahl von sieben Mitgliedern der Planungskommission zuzustimmen, wovon sechs durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind.
- b) Die Mitglieder für die Legislaturperiode 2016 – 2021 zu wählen.

Traktandum 7

Wahl der Einbürgerungskommission

Gemäss Reglement über das Gemeindebürgerrecht, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, besteht gemäss Art. 8 des erwähnten Reglements, die Einbürgerungskommission aus fünf Mitgliedern.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

Jedem/jeder Bürger/in steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden erfolgt die Wahl durch Listenvwahl.

Der Gemeinderat schlägt für die Legislaturperiode 2016-2021 folgende Personen aus dem Gemeinderat vor:

- Bielmann Gilbert
- Köstinger Hugo
- Kolly Marcel
- Schuwey Hugo
- Huber Christian

Antrag des Gemeinderates

Wahl der fünf vorgeschlagenen Kandidaten für die Legislaturperiode 2016 – 2021.

Traktandum 8

Sanierung öffentliche Beleuchtung – Kreditgenehmigung

Aus energietechnischen Gründen beabsichtigt der Gemeinderat, einen Teil der öffentlichen Beleuchtung zu sanieren. Es werden die Natriumdampflampen entlang der Kantonalstrasse mit einer Leistung von 150 W und 250 W, gegen modernste Lampen mit LED Technologie ausgetauscht.

Im Rahmen des Förderprogramms E300, das eine Effizienzsteigerung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung anstrebt, unterstützt die GroupeE E den Austausch der Natriumdampflampen mit einem Betrag von CHF 300.00 pro Lampe. Dieses Programm ist jedoch zeitlich begrenzt und läuft diesen Sommer aus. Zudem hat der Gemeinderat beim Audit „Energistadt“, seine Absicht angemeldet, die öffentliche Beleuchtung energietechnisch zu sanieren.

Die bisherige gesamte Leistung der zu ändernden Installation von 2'730.00 W wird mit den neuen Lampen auf 1'240.40 W gesenkt, es werden also 1'489.60 W gespart, was einer globalen Sparleistung von 54.56% entspricht. In Franken ausgedrückt sind das jährlich immerhin Fr. 888.75.

Ersatz der bestehenden Leuchten	CHF	24'716.00
Ermütigungsunterstützung von Groupe E	CHF	-6'000.00
Gesamttotal Ersatz Leuchten ohne MWSt.	CHF	18'716.00
MWSt 8%	CHF	1'497.30
Total inklusive MWSt.	CHF	20'213.30
Total Kosten Projekt netto	CHF	20'213.30
Jährliche Folgekosten		
2% Zins auf CHF 20'213.30	CHF	404.25
15% Amortisation auf CHF 20'213.30	CHF	3'032.00
Total	CHF	3'436.25

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung des Projekts
- b) Finanzierung durch Aufnahme eines Darlehens von CHF 20'213.30

Traktandum 9 Wahl der Revisionsstelle 2016 - 2018

Mit der Änderung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden am 16. März 2006, welches am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist, sind alle Gemeinden verpflichtet, nebst einer Finanzkommission auch eine vom Gemeinderat unabhängige, externe Revisionsstelle zu bezeichnen. Diese muss über die vom Staatsrat festgelegten besonderen fachlichen Fähigkeiten verfügen.

Das Kontrollorgan wird beauftragt, die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf die vom Staatsrat festgelegten Grundsätze des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte zu prüfen. Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und der Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht ab.

Gemäss Art. 98 GG obliegt es der Finanzkommission der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag für die Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle zu unterbreiten. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre und kann durch die gleiche Stelle maximal weitere drei als Revisionsstelle in der gleichen Gemeinde amtieren.

Aufgrund verschiedener Offerten und Evaluationen konnte die Finanzkommission der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 die Firma axalta Revisionen AG vorschlagen. Die Gemeindeversammlung wählte damals die vorgeschlagene Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren resp. für die Jahre 2013, 2014 und 2015.

Für die nächsten drei Jahre muss nun erneut eine Revisionsstelle durch die Gemeindeversammlung bezeichnet werden.

Die Finanzkommission wie auch der Gemeinderat haben in den vergangenen drei Jahren gut mit der damals gewählten Revisionsstelle zusammengearbeitet. Die erbrachten Leistungen stimmen durchwegs mit dem Angebot überein.

Die Finanzkommission schlägt nach erneuten Abklärungen und nach vorliegender, schriftlicher Bestätigung der Kosten ohne Aufschlag die heute tätige Revisionsstelle zur Wiederwahl wie folgt vor:

axalta Revisionen AG, Duensstrasse 1 , 3186 Düringen

Das Mandat soll für die drei Jahre 2016, 2017 und 2018 vergeben werden.

Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt der Gemeindeversammlung die Revisionsstelle **axalta Revisionen AG, Duensstrasse 1, 3186 Düringen** für drei weitere Jahre zu wählen.

Traktandum 10 Verschiedenes
--